

Der Bote vom Remsthal.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

G m ü n d und W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Mittwoch und Samstag; kostet vierteljährlich 24 kr.; Inserations-Gebühr die Zeile 1½ kr.

Nro. 117.

Montag den 4. Oktober

1847.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d. Die Ortsvorsteher werden an die Einsendung der Listen über die Confinirten erinnert.
Den 3. Okt. 1847.

Königl. Oberamt.

Für den beurl. Oberamtmann: Akt. Kohn.

G m ü n d.
(Aufforderung zu Anmeldung
von Rechten.)

Für die Weiler Beuren und
Buch, Gemeindebezirks Heubach,
wird ein neues

Güterbuch

angelegt, es sind aber Diejenigen,
welchen auf der Markung der er-
wähnten Weiler dingliche Rechte
zustehen, nicht vollständig bekannt.
Daher werden hiemit Alle, wel-
chen auf der genannten Markung
Zehenten, Güten, Grundzinse,
Leib-Renten, oder ähnliche Abga-
ben, sowie Walde- und Trieb-
Gerechtigkeiten, Fahr- oder Fuß-
Weg-Gerechtigkeiten, Wässerungs-
Rechte, Wasserleitungen, Beholz-
ungs-Rechte, Harzgerechtigkeiten,
Wohn-Rechte, Baugerechtigkeiten,
Sand- oder Spann-Frohnen, Jagd-
und Fischerei-Gerechtfame oder
ähnliche dingliche Rechte auf Fel-
sgütern, Bauplätzen oder Gebäuden
zustehen, öffentlich aufgefordert,
der Güterbuchs-Commission zu Buch
unter Vorlegung der in ihren
Händen befindlichen Urkunden oder
Anzeige sonstiger Beweismittel
binnen 30 Tage

eine schriftliche oder mündliche An-
zeige zu machen. Im Versäum-
nisfalle würden die fraglichen
Rechte, so weit sie nicht bereits
als unzweifelhaft bestehend bekannt
sind, bei Anlegung des genannten
Güterbuches nicht beachtet werden.

So beschlossen im K. Oberamts-
Gericht zu Gmünd am 13. Sep-
tember 1847.

Straub.

W e l z h e i m. (Schulden-Liquida- tionen.)

In den nachbezeichneten Gant-
sachen werden die Schulden-Liqui-
dationen mit den gesetzlich damit
verbundenen weiteren Verhand-
lungen an den unten bemerkten
Tagen vorgenommen, wozu die
Gläubiger und Absonderungs-
Berechtigte andurch vorgeladen
werden, um entweder per-
sönlich oder durch hinlänglich Be-
vollmächtigte zu erscheinen, oder
auch, wenn voraussichtlich kein
Anstand obwaltet, statt des Er-
scheinens, vor oder an dem Tage
der Liquidations-Tagfahrt, ihre
Forderungen durch schriftlichen
Recess, in dem einen wie in dem
andern Falle unter Vorlegung
der Beweismittel für die Forde-
rungen selbst sowohl, als für
deren etwaige Vorzugsrechte an-
zumelden.

Die nicht liquidirenden Gläu-
biger werden, soweit ihre Forde-
rungen nicht aus den Gerichts-
Acten bekannt sind, am Schlusse
der Liquidation durch Bescheid von
der Masse ausgeschlossen; von den
übrigen nicht erscheinenden Gläu-
bigern aber wird angenommen wer-
den, daß sie hinsichtlich eines et-

wagen Vergleichs, der Genehmi-
gung des Verkaufs der Masse-Ges-
genstände, und der Bestätigung
des Güterpflegers, der Erklärung
der Mehrheit ihrer Classe bei-
treten.

Die Schulden-Liquidationen
finden Statt auf den betreffenden
Rathhäusern
je Vormittags 8 Uhr
in den Gantsachen

I.

des K. Walschützen Krieger
von Kirchenkirnberg
am Mittwoch den 3. Novem-
ber ds. Jahrs
in Kirchenkirnberg;

II.

des Georg Adam Wurst
vom Frazentlinghofe
am Donnerstag den 4. Novem-
ber ds. Jahrs
in Kaisersbach;

III.

des + Gottlieb Sinderer,
Bäckers von Rudersberg,
am Freitag den 5. November
ds. Jahrs
in Rudersberg;

IV.

des Kupferschmieds
Johann Gottfried
Breier
von Welzheim,
berzeit zu Rudersberg,
am Samstag den 6. November
ds. Jahrs
in Rudersberg;

V.
des Webers
Friedrich Geiger
von Welzheim
am Montag den 8. November
ds. Jahrs
in Welzheim;

VI.
der Wittve des Kaufmanns
J. Wilhelm Fausel
von Blüderhausen
am Dienstag den 9. November
ds. Jahrs
in Blüderhausen;

VII.
des Bauern
Andreas Krautter
vom Blüderwiesenhof
am Mittwoch den 10. November
ds. Jahrs
in Blüderhausen;

VIII.
des Zimmermanns
Johann Schmid
von Waldhausen
am Donnerstag den 11. Nov.
ds. Jahrs
in Waldhausen;

IX.
des + Barcketwebers
Bernhard Maier
von Lorch
am Freitag den 12. November
ds. Jahrs
in Lorch.
Den 30. Sept. 1847.
K. Oberamts-Gericht.
Hiller.

Weissenstein.
(Liegenschafts-Verkauf.)
Am
Samstag den 6. November d. J.,
Morgens 9 Uhr,
wird auf dem Rathhaus aus der
Debitmasse des Fuhrmanns und
Schuhmachers
Thomas Zeller
in Weissenstein im Wege der Hülfsvollstreckung folgende Liegenschaft im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht werden:

1) auf Weissensteiner
Markung:
ein im Jahr 1846. neu erbautes zweistöckiges Wohnhaus im äußeren Zottenberge, das zu 1400 fl. in der Brandversicherung ist;
ein kleines Gemüsgärtchen dabei,

ein Realgemeinde-Recht mit allen hiezu gehörigen Reuzungen, wozu namentlich 1 1/2 Jauchert Acker auf dem Altbuch in 4 Parzellen bestehend, ein Land, sowie Pförch und Holzgenuß gehören.

2) auf Böhmenkircher
Markung:
ein Maad unter dem Ahorn.

3) auf Kenninger
Markung:
ein zweistöckiges Wohnhaus an der Hauptstraße und zu 400 fl. in der Brandversicherung liegend;

2 1/2 Mrgn. 36 Rthn. Acker am Trauf oder im Zottenberge.
Hiezu werden Kaufsliebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen.
Weissenstein, 30. Sept. 1847.
K. Amts-Notariat
und Stadtrath.
Müdel.

Gaildorf.
(Ganz-, Flach-, Abwerg-, Garn- und Strümpfe zc. Verkauf.)

Die Erzeugnisse der hiesigen Beschäftigungs-Anstalt für ältere Arme kommen am
Samstag den 9. Oktober,
früh 8 Uhr,
auf dem Rathhause zur öffentlichen Versteigerung.
Verkauft werden gegen baare Bezahlung:

367 kg flächernes Garn,
451 1/2 kg hänsfenes Garn,
244 1/2 kg abwergenes Garn,
220 Paar baumwollene weiße, blaue, halbleinene, ungebleichte Socken u. Strümpfe,
16 Hauben und 2 Kittelchen.
Sämmtliche Produkte sind sortirt und liegen bis zum Verkaufe zur Einsicht den Liebhabern bereit.
Am 29. Sept. 1847.
Stadtschultheißen-Amt.
Kiefer.

Spraitbach.
(Holz-Verkauf.)
17 Klasten Forchen Scheiterholz werden aus dem Gemeinbewald Spraitbach
Donnerstag den 7. Oktbr.,
Morgens 9 Uhr,
gegen baare Zahlung zum Verkauf gebracht.

Die Zusammenkunft findet bei der Wefenziegelhütte statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.
Am 28. Sept. 1847.
Schultheiß **Haller.**

Oberbettringen.
(Wiederholter Liegenschafts-Verkauf.)

Die im Amtsblatt No. 95. u. 101. beschriebene Liegenschaft des Bernhard Dangelmaier von hier

wird am
Montag den 11. Oktbr. d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
auf dem Rathhause zu Oberbettringen wiederholt zum Verkauf gebracht mit dem Anfügen, daß dieß der letzte Verkauf sei. Liebhaber werden hiezu eingeladen.
Den 29. Sept. 1847.

Schultheiß
Schmid.

Mögglingen.
(Liegenschafts-Verkauf.)

Die in die Gantmasse des Bernhard Holz,
Tagelöhners dahier,
gehörige Liegenschaft, bestehend in 1/10 an einem 2stöckigen Wohnhaus mit Scheuer und Stall unter Einem Dach;
ca. 10 Rthn. Gemüsegarten und Hofraum beim Haus;
2 1/2 Brtl. 20 1/2 Ruthen Wiese in der Grimme,
und
22 Ruthen 4' Krautländer im Hegle,

wird am
Samstag den 30. Oktbr. 1847.,
Mittags 12 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhause nach den Vorschriften des Executions-Gesetzes zum Verkaufe gebracht, wozu die Kaufs-Liebhaber und die Gläubiger hiezu eingeladen werden.
Den 28. Sept. 1847.

Schultheißen-Amt.
Kieg.

Pfalbronn.
(Feile Wohnung, Sägmühle und Güter.)

Das Besitzthum des Michael Grözingen, Bauern zu Thierbad bei Welzheim, ist im Wege der Hülfsvollstreckung zum Verkauf ausgesetzt; es kommt
Freitag den 29. Oktober,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhaus zu Pfalbronn in Aufstreich, wozu hiemit Einladungs ergeht. Inzwischen können täglich mit Gemeinderath Schneider zu Haagshof vorläufig Käufe abgeschlossen werden. Fremde wollen mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen von ihren Heirath-Behörden sich versehen.

Das feile Anwesen besteht zu Thierbad in

1/2 Wohnhaus, 1/2 Sägmühle; in Markung Welzheim 2 Wiesenstücke 3 1/2 Brl.; zu Schmiedhof 6 1/2 Morg. Acker, 1 Morg. Wald; zu Rienharz 5 Acker gegen 5 Morgen. Zusammen gegen 13 Morgen Feld und Wald.

Den 25. Sept. 1847.

Gemeinderath.

Pfalbronn.

(Feile Feldgüter, Säg- und Delmühl-Antheil, Gebäude mit Wirthschaft-Gerechtigkeit.)

Die sog. Sägwirthschaft zu Buchengehren, das Anwesen des Bauern Johannes Horsch,

1 großes 2stöckiges Wohnhaus mit Scheuer unter 1 Dach, Keller und Hofraum, dazu in 15 Stücken gegen 7 Morg. Wald mit 1/2 an Säg- und Delmühle, 8 Morg. Wiesen, 6 1/2 Morg. Acker,

kommen im Weg der Hülfsvollstreckung zum Verkauf, stückweise

oder zusammen. — Die Zahlung kann in mehrjährigen Zielern und einem baaren Angebe geschehen. Am Freitag den 29. Otkober,

Nachmittags 2 Uhr, findet auf dem Rathhaus in Pfalbronn die Aufstreichs-Verhandlung Statt, wozu hiemit die Kaufsliebhaber — Fremde mit obrigkeitlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen — auch Bürgen mit letzteren eingeladen sind. Als Güterpfleger ist der Gemeinderath Michael Schneider zu Buchengehren bestellt; mit diesem können inzwischen täglich die Gegenstände eingesehen — auch vorläufig Käufe abgeschlossen werden.

Den 25. Sept. 1847.

Gemeinderath.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Borzügliches schönes und gutes **Tafel-** und mehrere hundert **Einri Most-Obst** hat zu billigen Preisen zu verkaufen

J. Romerio, Kaufmann.

G m ü n d.

Den von dem Landwirthschaftlichen Vereine in Eplingen sehr anempfohlenen

Vögeles, Dinkel

hat als Saattrucht zu verkaufen oder gegen einen andern auszutauschen

Den 2. Okt. 1847.

Pfisterer zum Hahnen.

G m ü n d.

(Klavier-Verkauf.)

Ein in ganz gutem Zustande erhaltenes Octaviges Pianoforte ist dem Verkaufe ausgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt

Leopold Kraft,

Schmidgasse No. 255.

G m ü n d.

Es ist ein ganz schön polirter Kleiderkasten — ein Alterthum — dem Verkaufe ausgesetzt bei

Schreinermeister Seybold.

G m ü n d.

Bei dem Unterzeichneten ist ein eisernes Grabkreuz billig zu verkaufen.

Christian Speidel,

Maler.

Muthlangen.

(Geld auszuleihen.)

500 fl. sind sogleich gegen gesetzliche Sicherheit und 5 pCt. Verzinsung zu erheben bei

Den 23. Sept. 1847.

Georg Zimmermann,

Wagnermeister.

(Berichtigung.)

G m ü n d.

In der letzten Nummer des Remsthaler-Boten ist unter den Vicualien Preisen die Seife mit 14 kr. per Pfund anstatt 16 kr. aufgeführt, was nun hiemit berichtigt wird.

Pierre Mouton.

(Fortsetzung.)

Das Concert begann, und wer je schon einmal Gelegenheit hatte, ein Dilettantenconcert mit anzuhören, dem werden wir nicht erst zu beschreiben nöthig haben, wie der Direktor eines solchen ausseht. Graf Gabriel leitete dasselbe. Beim leisesten Flüstern runzelte er verbrießlich die Augenbraunen und ein vernichtender Blick traf den, der gar zu husten sich erreckte; ein Niesen brachte ihn von Sinnen, ja selbst das Nauschen eines Fächers verwirrte ihn; kurz, er war ein ganzer Tyrann gegen die Gebrechen und Schwächen der menschlichen Natur, unser Dilettantenmusikdirektor. Er hatte sechs Nummern zu singen, ein Noturno, 2 Romanzen und drei Opernstücke, worunter ein Duett aus Spontini's Ferdinand Cortez. Im Anfang ging Alles ganz vorzüglich. Er war bei Stimme und trillerte und ratschte, ganz wie es die damalige Mode verlangte; hier und da ließ er das Weiße im Auge blicken, als wollte er in Ohnmacht fallen, bald bebte und zitterte er, halb warf er sich dreist und mit voller Kraft in die Brust,

kurz, er war ein ganzer Sänger, wie ihn die gute Gesellschaft jener Zeit nur wünschen konnte. Zum großen Unglücke aber war der Graf mit seinen Gesangsgaben schon im Anfange etwas gar zu verschwenderisch umgegangen. Die zwei ersten Nummern waren vorzüglich gewesen, die dritte wäre zur Noth auch noch angegangen, aber sechs — das war des Guten zu viel. Bei der vierten fing der außerordentliche Commissär daher schon in der Gunst seiner Zuhörer zu sinken an, bei der fünften aber ließ sich von allen Seiten ein Flüstern und Zischen vernehmen, in das am Ende die Prinzessinnen selbst mit einstimmt. Bis jetzt hatte er trotz dem mißbilligenden Geziß ununterbrochen fortgemacht und mit zornesfunkelnben Donnerblitzen das geschnacklose Publikum gestraft, aber das Mißfallen der kaiserlichen Hoheiten lähmte seinen Muth. Er schöpft sank er zusammen und zum Glücke war gerade auch das Musikstück zu Ende.

Ein Mann von Takt hätte jetzt aufgehört, aber ein wüthender Dilettant kennt keinen Takt, nicht einmal den auf dem Notenblate ordentlich. Er ist blind und

taub. Gerade die Hindernisse steigerten die musikalische Raserei des Grafen Gabriel, und trotz des allgemeinen Sähnens, Fischens und Gelächters, das durch die ganze Versammlung lief, ergriß er die Hand seiner Begleiterin und führte sie zum Duett an's Piano.

Es war ein feuriges, großartiges, liebeathmendes Duett aus Ferdinand Cortez, und es gehörte wirklich ein gelinder Wahnsinn dazu, mit einem Stimmchen, wie das des Grafen, das für tändelnde Romangen beinahe zu schwach war, sich an ein Pathos zu wagen, an welchem sich dasselbe ohnmächtig zerarbeiten mußte. Dennoch ging er sonder Zagen muthig an's Werk, rückte seine Brille mit tollkühner Entschlossenheit vier- bis fünfmal zurecht, wie ein Reiter sich im Stelgbügel festsetzt, nezte mit dem Dele des Gefanges, mit Speichel, seine Mundhöhle, warf einen majestätischen Blick über sein aufmerksames Auditorium hin und schiffte sich auf den breiten Wogen der Melodie kühn in das Meer des Gefanges ein. Aber, o wehe! schon im dritten Takte litt er Schiffbruch und der stürmisch wogende, leidenschaftliche Gesang Spontini's wurde durch ihn bis zur Frage eingestellt. Seiner Begleiterin dagegen, der Gräfin Adlerstein, entlossen in prachtvollem Strome die großen Melodien, und während die Zuhörer ganz gerührt und entzückt über sie waren, erdrückte und verwirte der großartige Gesang der Gräfin den armen Grafen. Er verlor gänzlich die Fassung und mußte endlich ganz inne halten und um Entschuldi-
(Fortf. folgt.)

Frankreich. Der Marschall Soult hat dem König ein Schreiben überschickt, worin er Se. Maj. erfucht, seine Demission von den Funktionen als Con- seilpräsident zu genehmigen. Er sagt in diesem Schreiben, nachdem er dem Staate 64 Jahre hindurch ge- dient, sehne er sich nach Ruhe. Der König hat, ob- schon mit tiefem Bedauern, die Demission des Mar- schalls Soult angenommen. — Nachschrift: 27. Sept. Der heutige Moniteur enthält eine K. Ordonnanz, vom 26., folgenden Inhalts: „Um dem Marschall Her- zog v. Dalmatien einen Beweis unserer Zufriedenheit, entsprechend den großen Diensten, die er uns geleistet, und dem Glanz seiner ruhmreichen Laufbahn, zu ge- wahren, haben wir verordnet und verordnen, wie folgt: Der Marschall Herzog v. Dalmatien ist zum **Ge- neral-Marschall** von Frankreich ernannt.“ Der Moniteur bemerkt hiezu, diese Würde sei bereits im Jahre 1660. an den Marschall Turenne und 1732. an den Marschall v. Villars übertragen ge- wesen.

Neue Schranken-Ordnung in G m ü n d.

(Fortsetzung.)

§. 7. Zum Messen der Getreide in der Schranne dürfen nur obrigkeitlich verpflichtete Messer verwendet werden, worüber der Schranken-Inspector die Oberauf- sicht zu führen hat.

§. 8. Auch die kleinern Reste, die weniger als 1 Eri. betragen, müssen nach dem im §. 4. aufge- stellten Grundsatz in kleinern Fruchtmaßen (Wierling,

Ellen etc.) gemessen und dürfen durchaus nicht abge- schätzt werden, um Dreingaben zu verhüten. Dabei werden Diejenigen, welche beim Messen interessiert sind, aufgefordert, jeden Fruchtmesser, der gegen diese Vor- schriften handelt, oder sonst eine Unrichtigkeit beim Mes- sen sich zu Schulden kommen läßt, sogleich dem Schran- nen-Inspector noch während des Messens zur Anzeige zu bringen.

§. 9. Die unverkauft gebliebenen Früchte, welche in Säcken bis zum nächsten Fruchtmarkt stehen bleiben, hat der Schranken-Inspector in ein besonderes Ver- zeichniß in Gegenwart der Eigenthümer zu bringen, und von letzteren in dem erwähnten Verzeichniß unter- schreiben zu lassen.

§. 10. Ein Fruchtverkäufer hat mit dem Beginn des Marktes seine Säcke zu öffnen, und darf, so lange er seine Früchte nicht verkauft hat, andere Früchte nicht aufkaufen, um jeden Aufschlag der Preisverän- derung zu verhindern.

Ein Fruchtverkäufer, wenn er seine Säcke geöffnet und die Frucht feilgeboten hat, darf nur unter der Bedingung selbe wieder schließen, daß er an diesem Tage nicht mehr verkaufe und bis zum nächsten Schran- nentage die Früchte aufgestellt bleiben.

§. 11. Die Früchte in dem Kornhaus sind so aufzustellen, daß zwischen den Säcken gehöriger Raum übrig bleibt, um zur Waare ungehindert kommen zu können.

§. 12. Weder der Schranken-Inspector, noch die Kornmesser dürfen einen Handel mit Früchten treiben, und daher weder selbst, noch durch andere mehr Früchte kaufen, als sie zu ihrem eigenen Bedarf nöthig haben. Ebenso wenig dürfen sie sich unter der Schranne in die Käufe einmischen, noch für andere Früchte kau- fen oder Bestellungen machen, und zwar bei Strafe von 6 fl., im Wiederholungsfalle bei Strafe der Ent- lassung aus dem Dienste.

§. 13. Während des Marktes hat der Verkäufer seine Waare selbst zu beaufsichtigen, und sich nicht von derselben zu entfernen, indem man ihn, wenn er diese Vorsicht unterläßt, für den hiedurch entstehenden Schaden nicht verantwortlich ist.

§. 14. Außer dem im vorstehenden §. bezeichne- ten Falle hat der Schranken-Inspector für das sichere Unterbringen und Aufbewahrung der Früchte zu sor- gen und für den durch sein Verschulden erweislich ent- standenen Schaden, den der Eigenthümer an seinen Waaren leidet, zu haften, weshwegen ihm auch die Schlüssel des Kornhauses übergeben sind. Für andere Zufälle und Beschädigungen wird keine Gewährschaft geleistet.

§. 15. Die Käufe können nach dem gewöhnlichen Maße, oder wenn beide Theile darüber einig sind, nach dem Gewicht abgeschlossen werden.

§. 16. Den Schrannegebühren, der Belohnung der Messer und Sackträger, sowie der Entrichtung der Aufstellgebühren unterliegt jeder Fruchtverkäufer, er mag hiesiger Einwohner oder Fremder sein, wie bisher, je- doch nur in der in §. 26. und §. 31. bestimmten Weise.
(Fortf. folgt.)